



MARKTGEMEINDE MILLSTATT AM SEE

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See
BEZIRK SPITAL/DRAU / KÄRNTEN / ÖSTERREICH



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 17.12.2020, Zahl: 612-GPI/2020, mit welcher eine Gebührenpflicht für die Kurzparkzone „Georgsritterplatz“ erlassen wird

Gemäß der §§ 1 bis 7 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz - K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2020, wird für die Kurzparkzone Georgsritterplatz eine

Kurzparkzonengebühr

ausgeschrieben:

§ 1 Parkgebühr

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in der Kurzparkzone Georgsritterplatz wird für die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer vorgeschrieben, eine Parkgebühr zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr wird jährlich für die Zeit vom 1. April bis 30. September von Montag bis Sonntag, jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

§ 2

Als „Abstellen“ gilt das Parken eines Fahrzeuges und das Halten, sofern dies nicht durch die Verkehrslage oder sonstige Umstände bedingt ist.

§ 3 Höhe der Parkgebühr

Die Höhe der Parkgebühr wird mit € 0,50 für eine halbe Stunde Abstelldauer festgelegt.

§ 4 Kundmachung

Auf die Gebührenpflicht in der Kurzparkzone „Georgsritterplatz“ ist in geeigneter Art hinzuweisen. Ein Hinweis nach § 52 lit. a) Ziffer 13d letzter Satz der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019 gilt jedenfalls als geeignet.

§ 5

Entrichtung: Parkscheine und Automaten

Die Parkgebühr ist unter der Verwendung des von der Marktgemeinde Millstatt am See aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 6

Parkscheine

Die Parkscheine sind entsprechend § 5 des Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 857/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 145/2008, zu gestalten.

§ 7

Abgabenschuldner

Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug – das nicht unter die Ausnahmebestimmungen fällt – in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 30 Minuten abstellt, ist verpflichtet, die Parkgebühr zu entrichten, und zwar nach Ablauf von 30 Minuten. Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist deutlich sichtbar zu machen. Wurde ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Parkgebühr entrichtet wurde, so sind der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benützt worden ist. Kann eine solche Auskunft ohne Führung von Aufzeichnungen nicht erteilt werden, so sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Auskunftspflicht gilt in gleicher Weise, wenn der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges nicht deutlich sichtbar angebracht wurde.

§ 8

Entrichtung der Parkgebühr

Die Parkgebühr wird unter der Verwendung eines Parkscheinautomaten durch Einwerfen der entsprechenden Beträge in den Parkscheinautomaten oder durch Abbuchung von nicht personenbezogenen Magnetkarten entrichtet. Die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften festgesetzte zulässige Abstelldauer in der Kurzparkzone bleibt von der Vorschrift dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Ausnahmen

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder die Österreichischen Bundesbahnen zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- b) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wenn sie als solche erkenntlich sind;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe von ihnen selbst gelenkt werden und die beim Abstellen mit einer Tafel entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Taxis, die zum Zweck der Kundenaufnahme- oder abfertigung anhalten;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 der StVO 1960 selbst gelenkt werden, sowie Fahrzeuge, in der Zeit, in der ein Inhaber eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 der StVO 1960 befördert wird und der „Parkausweis“ sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht wurde.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde, in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 29.11.2011, Zl. 612-GPI/2011 zur Gänze aufgehoben.

Millstatt am See, 21.01.2021

Der Bürgermeister:

Dipl. Ing. Johann Schuster

Elektronisch kundgemacht
am

